

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 30.06.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS)	5
• Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES)	12
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Straße Wilhelmring zwischen der Hahnerberger Straße und der Einmündung des Stichweges bei den Grundstücken Wilhelmring 38 und 42	18
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 105 und Moritzstraße 15 in Wuppertal-Elberfeld	20
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Letzter Verfahrensstand Offenlegung: Bebauungsplan 615 - Kaiserstraße / Bissingstraße – und Letzter Verfahrensstand Aufstellung: Bebauungsplan 965 – Lienhardstraße –	24
• Flächennutzungsplanänderung 41 und Bebauungsplan 1127 - Kaiserstraße / Lienhardstraße -	26
<u>Sonstiges:</u>	
• Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und –schöffen für die Amtszeit 2009 – 2013	27
• Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	28
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	30

**Satzung über die Wahrung der Belange
von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Wuppertal vom 27.06.2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Wuppertal ist als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ und entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) § 1 (1) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wuppertal zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Der Rat der Stadt Wuppertal ernennt eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenbeauftragten als feste AnsprechpartnerIn in der Verwaltung.

§ 3

Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedienen sie sich des Sachverstandes der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Wuppertal.
- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde frühzeitig zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, soweit nicht die Schwerbehindertenvertretung zuständig ist. Stellungnahmen, Zielvereinbarungen und Absprachen zur Umsetzung der Barrierefreiheit sollen schriftlich erfolgen.
- (3) Näheres bestimmt der/die Oberbürgermeister/in in einer Dienstanweisung.
- (4) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist berechtigt, verwaltungsintern zu Tagesordnungspunkten des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.

§ 4 Zusammenarbeit und Beteiligung

- (1) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Behindertenbeirat und der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten und Behinderung wahrzunehmen. Er/sie unterstützt die Arbeit und ggf. die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine behinderter Menschen, sofern sie noch nicht bestehen und beteiligt diese in ihrer/seiner Arbeit.

§ 5 Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

- (1) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung an.
- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wuppertal betreffen.
- (3) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien („Behindertenbeirat“ und „Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten und Behinderung“) wahrzunehmen, die in ihrer Aufgabewahrnehmung zuständig sind für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte erteilt bei Vorhabenplanungen und Förderanträgen der Stadt Wuppertal die Stellungnahmen/Testate zur Barrierefreiheit.

Die/der Behindertenbeauftragte gibt ferner Stellungnahmen über die Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) ab.

- (5) Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss Gesundheit, Soziales und Familie und dem Rat spätestens nach zwei Jahren einen schriftlichen Bericht vor.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.06.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom: 27.06.2008

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV NRW S. 742) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl I S. 706) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.06.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

(3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Davon ausgenommen sind Kinder mit Übergangsregelungen, die durch Hortaufösungen oder den Wegfall der Maßnahme 13 + ihren Betreuungsplatz verloren haben und an ihrer Schule kein Ganztagsangebot im Sinne der offenen Ganztagschule haben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

(6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(7) Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, 5 KiBiz erhoben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für

das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 10 Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung OGS

Schulen im Primarbereich mit offenem Ganzttag zum Schuljahr 2008 / 2009		
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hüterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Berg-Mark-Str.
5	GGs	Birkenhöhe
6	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
7	GGs	Cronfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
8	GGs	Distelbeck
9	FÖL	Eichenstr.
10	GGs	Eichenstr. 5
11	GGs	Engelbert Wüster Weg
12	GGs	Friedhofstr.
13	GGs	Gebhardtstr..
14	GGs	Germanenstr.
15	GGs	Haarhausen
16	GGs	Haselrain
17	GGs	Hesselberg
18	kGS	Hombüchel
19	GGs	In der Fleute, Fritz-Harkort-Schule
20	GGs	Königshöher Weg
21	GGs	Kratzkopfstr.
22	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
23	GGs	Kruppstr.
24	GGs	Küllenhahn
25	GGs	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl
26	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
27	FÖL	Lentzestraße
28	GGs	Liegnitzer Str.

29	GGS	Marienstr.
30	GGS	Markomannenstr.
31	GGS	Mercklinghausstr.
32	GGS	Meyerstr.
33	GGS	Nathrather Str.
34	GGS	Nützenberger Str.
35	eGS	Nützenberger Str. 288
36	GGS	Opphoferstr.
37	GGS	Reichsgrafenstr.
38	GGS	Rottsieper Höhe
39	GGS	Rudolfstr
40	GGS	Schützenstr.
41	GGS	Siegelberg, GGS Beyenburg
42	GGS	Sillerstr.
43	GGS	Thorner Str.
44	kGS	Wichlinghauser Str.
45	GGS	Yorckstr.
46	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

Anlage 2 **Anlage zu § 4 Elternbeitragsatzung OGS**
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2008/2009)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	125 €	1.500 €
10	über 71.000	150 €	1.800 €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.06.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES) vom 27.06.2008

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), der §§ 22, 22a, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.06.08 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in Wuppertal werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII und des § 23 KiBiz erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtung für Kinder die Stadt Wuppertal ist oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, erhoben.

§ 2

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang. Es gibt folgende Kategorien:
 1. Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 3. schulpflichtige Kinder mit bis zu 45 Std./wchtl.
- (4) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Kindergartenjahr). Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung OGS anfällt.
- (2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sollen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Das Verfahren richtet sich nach den „Richtlinien über den Erlass von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal“.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6

Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes bzw. des Kindergartenjahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem dieser Platz in der Tageseinrichtung durch Vertrag erneut gebunden wird.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. April schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kindergartenjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergartenjahres beginnt, für den Rest des Kindergartenjahres, festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag über das Kindergartenjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

- (6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

§ 9 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebestätigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Anlage gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle)

Stufe	Jahres- einkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Be- ginn der Schulpflicht			Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zwei- ten Lebensjahres			Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	25 €	27 €	45 €	48 €	55 €	68 €	45,00 €
3	bis 35.000 €	40 €	45 €	76 €	99 €	113 €	141 €	76,00 €
4	bis 50.000 €	67 €	74 €	123 €	147 €	167 €	209 €	123,00 €
5	bis 60.000 €	105 €	116 €	191 €	194 €	222 €	277 €	191,00 €
6	bis 71.000 €	137 €	152 €	252 €	219 €	250 €	313 €	252,00 €
7	über 71.000 €	162 €	180 €	300 €	252 €	288 €	360 €	300,00 €

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.06.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung

vom 27.06.2008 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Straße Wilhelmring zwischen der Hahnerberger Straße und der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelmring 38 und 42

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Wilhelmring in dem Abschnitt von Hahnerberger Straße bis zu der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelmring 38 und 42 weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

- a) im Bereich des südlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 24, Flurstück 29 auf einer Länge von 8,90 m;
- b) im Bereich des südlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 24, Flurstück 8, Wilhelmring 27 auf einer Länge von insgesamt 10,00 m;
- c) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 156, Wilhelmring 16 auf einer Länge von 1,10 m;
- d) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 155, Wilhelmring 18 auf einer Länge von 0,90 m;
- e) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 153, Wilhelmring 24 auf einer Länge von 3,40 m;
- f) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 465, Wilhelmring 32a auf einer Länge von 4,00 m.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen, 5. Etage (Eingang Große Flurstraße), neben Zimmer C-533 in der Zeit vom 24. Juni 2008 bis zum 23. August 2008 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Wilhelming in dem Abschnitt von Hahnerberger Straße bis zu der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelming 38 und 42 gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.06.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für die Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 105 und Moritzstraße 15 in Wuppertal-Elberfeld
vom: 27.06.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 23.06.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1111 – Moritzstraße / Friedrich-Ebert-Straße -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück Friedrich- Ebert-Straße 105 und Moritzstraße 15 in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 327
Flurstück: 19
Flur: 328
Flurstücke: 14/1, 25/2, 34/2, 59 und 61

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.06.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 27.06.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

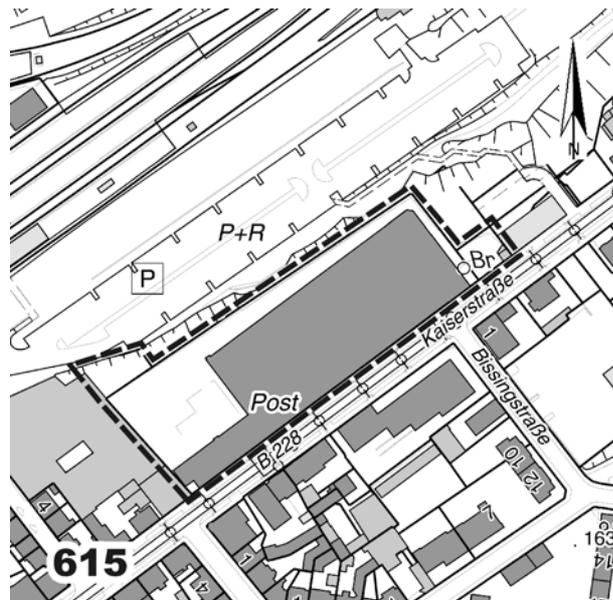
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die Aufhebung der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bebauungspläne beschlossen.

Letzter Verfahrensstand Offenlegung

Bebauungsplan 615 – Kaiserstraße / Bissingstraße -

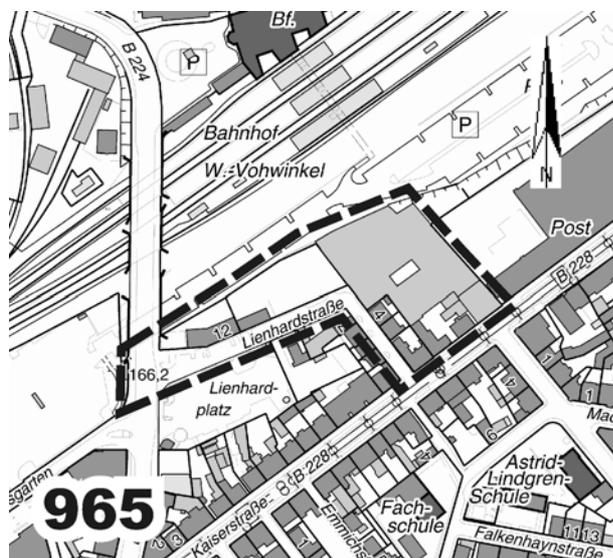


Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich nördlich der Kaiserstraße mit dem Grundstück Kaiserstr. 39-41 einschließlich eines Teilbereiches des Flurstückes 2997 (Böschung zum P&R-Platz).

• • •

Letzter Verfahrensstand Aufstellung

Bebauungsplan 965 – Lienhardstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch Teile der ehemaligen Bahnflächen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, im Osten durch die Grundstücksgrenze zwischen der vorhandenen Holzgroßhandlung und dem ehemaligen Eissportzentrum (Postgebäude) an der Kaiserstraße, im Süden durch die Kaiserstraße im Abschnitt zwischen der Einmündung Lienhardstraße bis zum Postgebäude an der Kaiserstraße, im Westen und Südwesten von der südlichen Seite der Lienhardstraße und in Verlängerung bis auf die westliche Seite der Bahnstraße.

Wuppertal, den 18.06.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

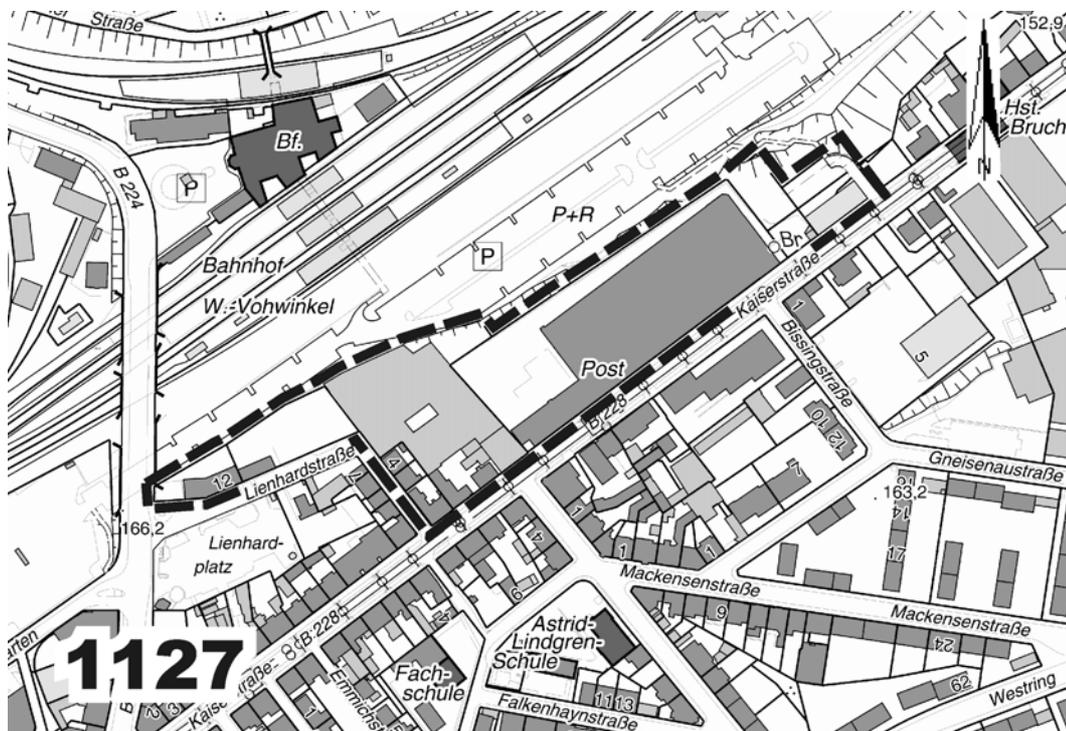
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 41 und Bebauungsplan 1127 – Kaiserstraße / Lienhardstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche im Zentrum von Vohwinkel, die im Süden durch die B 228, die Kaiserstraße, im Norden durch die Park and Ride Parkplätze des Bahnhofs Vohwinkel, im Westen durch die Lienhard- und Bahnstraße sowie im Osten durch das Grundstück zu Kaiserstraße 49 begrenzt wird.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 18.06.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 2009 – 2013

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.08 gemäß § 35 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Vorschlagsliste einstimmig zugestimmt, aus der die Jugendschöffinnen und -schöffen der Jugendgerichte für die Amtszeit vom 01.01.2009 - 31.12.2013 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 7. Juli bis einschl. 11. Juli 2008 beim Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Wuppertal im Verwaltungshaus Alexanderstr. 18 in Wuppertal-Elberfeld, Zimmer 313, in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht aufgenommen werden sollten.

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD
Friedhofsabteilung**

Verband Ev. Kirchengemeinden – Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal

Aufbietung von Wahlgräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev, Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld:
Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in einem sehr ungepflegten Zustand.
Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der Grabstätten bis zum **25.8.2008** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

Name	Grabnummer
Bredtchen, Hainstraße	
Andreas Grün	I-II-158+160
Karl Kolling	I-II-253
Peter Voß	I-II-279+280
Friedrich Pingel	I-III-142
Inge Nonnweiler	I-IV-761
Ingrid Middeldorf	II-III-563+564
Frank Hünninghaus	II-IV-715+716
Klaus Jürgens	III-III-38+40
Anneliese Hinz	III-III-524+525
Manfred Niewöhner	IV-483+484
Christel Pagel	V-IV-231+232
Uwe Schmeetz	VII-2762+2763
Varresbeck, Krummacherstraße	
Wilkesmann	III-A-191
Wilker Guentzsch	III-A-246
Nacke Peschke	III-A-456
Wagner	III-B-209
Echterhagen	III-B-399
Bohne	III-C-9
Knüppel	III-C-23
Schönau	III-C-60
Koch	III-C-426
Heymann	III-C-496
Hunke	I-D-1096
Wentzel	I-D-1110
Schwabe	III-E-317
Feltsch	III-E-330
Wojciechowski	III-E-472
Zangs	III-E-483
Lesser	III-E-527
Krämer	III-E-531

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD**

Friedhofsabteilung

Verband Ev. Kirchengemeinden – Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal

It. Hochstraße

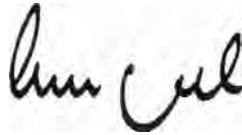
Eck, Günter	3462 + 3464
Killing, Wolfgang	3017 + 3018
Kettler, Angelika	4557
Diercks, Jens	6486 + 6487
Ludwig, Elke	6505 + 6506
Mockrowski, Frank	6680

ref. Hochstraße

-keine-

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3445223021

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 12.06.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

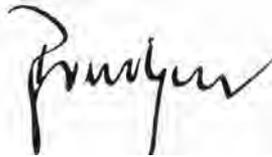
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010525990

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 11.06.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Elberfelder Str. 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

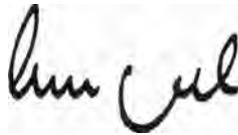
Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010611519

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 16.06.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. Aa 7193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust
geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Lege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3418196063

Wuppertal, 16.06.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Stadtparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653